

Privatanteile aus Sicht der MWST

Das „neue“ Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) ist seit knapp einem Jahr in Kraft. Laufend werden die noch ausstehenden Brancheninformationen (insgesamt sind 26 vorgesehen) publiziert. Inzwischen liegt nun auch die MWST-Info 08 „Privatanteile“ in definitiver Form vor. Der lange „Entwicklungszeitraum“ zeigt, dass die Thematik der Privatanteile (insbesondere die Leistungen an das Personal) **komplex** ist und im Hinblick auf die korrekte MWST-Behandlung genaue **Abgrenzungen** vorzunehmen sind. Mit diesem *tax flash* sowie der nebenstehenden Grafik möchten wir Ihnen einen Überblick über die neuen Regelungen geben.

A) PERSONENGRUPPEN

Zur Beurteilung, ob und inwiefern ein Leistungsverhältnis vorliegt und welches dessen Bemessungsgrundlage darstellt, sind folgende Personengruppen zu unterscheiden:

1. Lohnausweisempfänger

Darunter fallen neben **Personal** und **Verwaltungsräte** auch die im Betrieb **mitarbeitenden** eng verbundenen Personen (vgl. A) Ziff. 2.2).

2. Nicht Lohnausweisempfänger

2.1 Inhaber einer Einzelfirma

Nebst den **Inhabern** selbst greift die gleiche steuerliche Behandlung für den Inhabern **nahestehende Personen** (z.B. Familienmitglieder, Freunde usw.), welche **nicht** im Betrieb mitarbeiten.

2.2 Eng verbundene Personen

Als eng verbundene Personen gelten **Inhaber** mit einer **massgebenden Beteiligung**¹ (an Personengesellschaften oder juristischen Personen) oder ihnen nahestehende Personen, die **nicht** im Betrieb mitarbeiten.

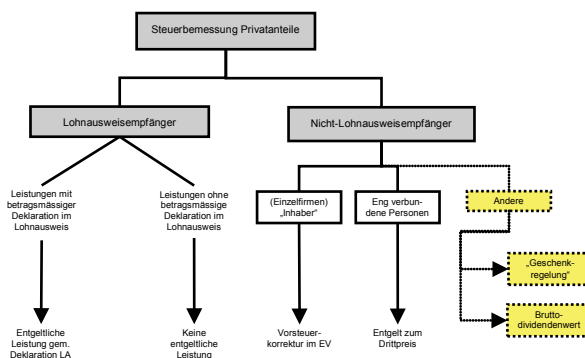
B) STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN

Bei Leistungen an das Personal ist grundsätzlich das bezahlte Entgelt massgebend und entsprechend der MWST-lichen Qualifikation abzurechnen.

Sofern bei den direkten Steuern **Pauschalen** für die Ermittlung des Privatanteiles zugelassen werden (z.B. private Nutzung des Geschäftsfahrzeuges), können diese ebenfalls als Bemessungsgrundlage für die Abrechnung der MWST bzw. die Vorsteuerkorrektur herangezogen werden (Werte verstehen sich inkl. MWST).

Zusätzlich sind die folgenden steuerlichen Qualifikationen zu berücksichtigen:

Übersicht



1. Privatanteile bzw. Leistungen an „Lohnausweisempfänger“

Beim Privatanteil des „Lohnausweisempfängers“ liegt grundsätzlich ein Leistungsverhältnis zwischen diesem und dem Arbeitgeber vor. Sind diese Leistungen **im Lohnausweis (LA) zu deklarieren**, gelten diese als **entgeltlich erbracht** und sind bei der MWST grundsätzlich zum deklarierten Wert **zu versteuern (inkl. MWST)**.

¹ Mind. 10 % Beteiligung am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn bzw. Verkehrswert der Beteiligung mind. 1 Mio. Franken.

Sind die Leistungen **nicht auf dem LA betragsmässig aufzuführen**, sind sie nicht entgeltlich erbracht und daher auch bei der **MWST nicht abzurechnen** (vgl. insbesondere Liste der nicht zu deklarierenden Leistungen). Allein aufgrund eines Kreuzes im **Feld F** „unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort“ bzw. im **Feld G** „Kantineverpflegung / Lunch-Checks“ – ohne zusätzliche betragsmässige Deklaration – ist **keine MWST** geschuldet. Die damit zusammenhängende Vorsteuer kann im Rahmen der zum Vorsteuerabzug berechtigenden Tätigkeit geltend gemacht werden.

2. Nicht Lohnausweisempfänger

2.1 Inhaber einer Einzelfirma

Bei Leistungsbezügen durch den Inhaber im eigenen Unternehmen liegt kein Leistungsverhältnis vor, sondern ein **Eigenverbrauchstatbestand**. In der Folge ist der Vorsteuerabzug zu korrigieren.

2.2 Eng verbundene Personen

Werden Leistungen an eng verbundene Personen erbracht, ist als Bemessungsgrundlage der sogenannte **Drittpreis heranzuziehen**, d.h. der Wert, der einem unabhängigen Dritten verrechnet würde (bzgl. im Unternehmen mitarbeitende Aktionäre (vgl. B) Ziff. 1.).

3. Weitere Aspekte

- Die Verkäufe bei **Verpflegungsautomaten** unterliegen grundsätzlich dem **reduzierten Steuersatz**.
- Im Bereich Personalrestaurant ergeben sich einige Vereinfachungen, die im Einzelfall genau zu prüfen sind. U.a. besteht auf allfälligen **Zuschüssen** an den Personalbetreiber (Dritter) **neu ein Vorsteuerabzugsrecht**.
- Bei Abrechnung nach **Saldo- bzw. Pauschalsteuersatzmethode** ist der Eigenverbrauchstatbestand des Einzelfirmeninhabers abgegolten, jedoch **nicht** die Leistungen an das Personal bzw. an eng verbundene Personen.

Für ergänzende Auskünfte stehen Ihnen unsere MWST-Spezialisten gerne zur Verfügung.

[Makedon Jenni](#)
[Daniel Leuenberger](#)
[Eva Schmid](#)
[Thomas Zurbriggen](#)